

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 21. Mai 1996

75. Stück

- 230. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
- 231. Kundmachung:** Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen
- 232. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR
- 233. Vereinbarung** zwischen der für das ADR zuständigen Behörde Frankreichs und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 10 602 ADR betreffend die Bauweise des zylindrischen Teils des Tanks sowie der Böden und Deckel

230. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Polen am 19. März 1996 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 59/1996) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Polen nachstehende Erklärung abgegeben:

„Zu Art. 5 Abs. 1:

Die Republik Polen behält sich das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung oder Beschlagnahme von Eigentum von den in Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c des Übereinkommens vorgesehenen Bedingungen abhängig zu machen.

Zu Art. 7 Abs. 3:

Die Zustellung von Ladungen kann abgelehnt werden, wenn weniger als 30 Tage vor dem Zeitpunkt für das Erscheinen übrigbleiben.

Zu Art. 13:

Nur die im zentralen Register der verurteilten Personen verfügbaren Informationen werden übermittelt.

Zu Art. 15 Abs. 2 und 6:

Wenn Rechtshilfeersuchen direkt an die Justizbehörden gerichtet werden, ist eine Kopie dieser Rechtshilfeersuchen an das Justizministerium zu übermitteln.

Zu Art. 16 Abs. 2:

Die Ersuchen und andere übermittelte Schriftstücke müssen mit einer Übersetzung in die polnische Sprache oder in eine offizielle Sprache des Europarates versehen sein; die Übersetzung von zuzustellenden Schriftstücken ist nicht erforderlich, wenn die Zustellung die Form einer einfachen Übergabe haben soll. In allen anderen Fällen müssen sie in die polnische Sprache übersetzt sein, wenn der Empfänger ein polnischer Staatsangehöriger ist oder seinen ständigen Aufenthalt in Polen hat.

Zu Art. 24:

Für die Zwecke dieses Übereinkommens werden die Staatsanwaltschaften als „Justizbehörden“ betrachtet.“

Vranitzky

231. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Polen am 19. März 1996 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 183/1995) hinterlegt.

Vranitzky

232. Kundmachung des Bundesministers für Wissenschaft, Verkehr und Kunst betreffend Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR (BGBl. Nr. 414/1978) wurde auf Grund der mit 1. Jänner 1995 in Kraft getretenen Änderungen der Anlage A und B zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR *) seitens der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben A 13/27.20.71-21 (16, 133) vom 18. März 1996 für obsolet erklärt.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat am 21. März 1996 diesem Widerruf zugestimmt; die Vereinbarung ist demgemäß mit diesem Datum außer Kraft getreten.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 357/1995

Scholten

233.

AGREEMENT

between the competent Authority for ADR in France and the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria under ADR marginal 10 602 covering the construction of the cylindrical wall of shells and of their ends and cover plates

(1) By derogation from the provisions of ADR marginals 211 127 (2) and 212 (2), the thickness of the cylindrical wall of shells and of their ends and cover plates shall be at least equal to the largest of the values determined by the following formulae:

$$e = \frac{Pep \times D \text{ mm}}{2 \times \sigma \times \lambda}$$

$$e = \frac{Pcal \times D \text{ mm}}{2 \times \sigma}$$

where Pep = test pressure in MPa;
 Pcal = calculation pressure in MPa as specified in marginal 211 123/212 123;
 D = internal diameter of shell in mm;
 σ = permissible stress as defined in marginal 211 125 (1)/212 125 (1) in N/mm²;
 λ = a coefficient not exceeding 1, allowing for any weakening due to welds.

The thickness shall in no case be less than the values prescribed in ADR marginals 211 127 (3) and (4)/212 127 (3) and (4).

(2) In addition to the information prescribed, the body designated by the competent authority shall enter in the approval certificate in accordance with ADR marginal 211 140/212 140:

“In accordance with ADR marginal 10 602, construction approved under the terms of an ADR multilateral special agreement anticipating the revised provisions or marginal 211 127 (2)/212 127 (2) due to enter into force on 1 January 1997.”

(3) A copy of this agreement may be attached to the certificate of approval.

(4) This agreement shall apply to fixed tanks (tank-vehicles), demountable tanks and tank-containers constructed in the United Kingdom and in other ADR states signatory to this agreement, which are used for the international carriage of dangerous goods by road. It shall remain in force until 31 December 1996, or such other date when the amended text of marginal 211 127/212 127, as above, shall enter into force.

Paris, 17th January 1996

Competent authority for ADR in France:

F. Barthelemy

Vienna, 25th April 1996

For the Federal Minister of Public Economy and Transport of the Republic of Austria:

Kafka

(Übersetzung)

VEREINBARUNG

zwischen der für das ADR zuständigen Behörde Frankreichs und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 10 602 ADR betreffend die Bauweise des zylindrischen Teils des Tanks sowie der Böden und Deckel

(1) Abweichend von den Vorschriften der Rn. 211 127 (2) und 212 127 (2) des ADR muß die Wanddicke des zylindrischen Teils des Tanks sowie der Böden und Deckel mindestens dem größten Wert entsprechen, der sich aus den folgenden Formeln ergibt:

$$e = \frac{Pep \times D \text{ mm}}{2 \times \sigma \times \lambda}$$

$$e = \frac{Pcal \times D \text{ mm}}{2 \times \sigma}$$

wobei Pep = Prüfdruck in MPa;

$Pcal$ = Berechnungsdruck in MPa, festgelegt in Rn. 211 123/212 123;

D = innerer Durchmesser des Tanks in mm;

σ = zulässige Spannung in N/mm, festgelegt in Rn. 211 125 (1)/212 125 (1);

λ = Koeffizient weniger als 1, der Schwächungen durch Schweißnähte Rechnung trägt;

bedeutet; in keinem Fall darf die Wanddicke weniger betragen als die in den Rn. 211 127 (3) und (4)/212 127 (3) und (4) festgelegten Werte.

(2) Zusätzlich zu der vorstehenden Angabe ist durch die von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle in der Zulassungsbescheinigung gemäß Rn. 211 140/212 140 folgendes einzutragen:

„Bauweise genehmigt gemäß Rn. 10 602 ADR laut multilateraler ADR-Sondereinbarung zur Vorwegnahme der neuen Bestimmungen der Rn. 211 127 (2)/212 127 (2), die mit 1. Jänner 1997 in Kraft treten.“

(3) Eine Kopie dieser Vereinbarung darf der Zulassungsbescheinigung beigelegt werden.

(4) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Tankcontainer, die im Vereinigten Königreich und in den anderen ADR-Mitgliedstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben, hergestellt werden und für internationale Gefahrgutbeförderungen auf der Straße verwendet werden. Sie bleibt in Kraft bis 31. Dezember 1996 oder wenn eine entsprechende Änderung der Rn. 211 127/212 127 zu einem anderen Datum in Kraft tritt.

Paris, am 17. Jänner 1996

Die für das ADR zuständige Behörde von Frankreich:

F. Barthelemy

Wien, am 25. April 1996

Für den Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Kafka

Die Vereinbarung ist mit 25. April 1996 in Kraft getreten.

Vranitzky

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 4 000 Seiten S 1 785,- inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 885,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Bestellungen: Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 2,20 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 11,- inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89 Durchwahl 295 oder 136, eMail ep-verkauf @tboxa.telecom.at. Direktverkauf: Buchhandlung des Verlages Österreich, Kosmos, 1010 Wien, Wollzeile 16, Telefon 512 48 85, sowie in der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.